

Brüssel, den 25. Juni 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0151 (NLE)

9977/26
ADD 1

COPEN 208
EUROJUST 20
JAI 703

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Juni 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2026) 283 annex

Betr.: ANHANG
des Vorschlags für einen
Beschluss des Rates
über die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Demokratischen Volksrepublik Algerien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 283 annex.

Anl.: COM(2026) 283 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.6.2026
COM(2026) 283 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für einen

Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Demokratischen Volksrepublik Algerien

ANHANG

Endgültiger ausgehandelter Text EU-Algerien (3.2.2026)

Entwurf eines Abkommens

zwischen

der Demokratischen Volksrepublik Algerien und der Europäischen Union über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den zuständigen Behörden Algeriens und der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

DIE DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK ALGERIEN, im Folgenden „Algerien“,

und

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ —

GESTÜTZT AUF die einschlägigen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens zwischen Algerien und der Union¹,

GESTÜTZT AUF den Erlass Nr. 66/155 vom 8. Juni 1966 zur Festlegung der Strafprozessordnung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in seiner geänderten und ergänzten Fassung,

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 18/07 der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 10. Juni 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der durch das Gesetz Nr. .../25 vom ... geänderten und ergänzten Fassung,

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates² (im Folgenden „Eurojust-Verordnung“),

IN ANBETRACHT des Interesses Algeriens und der Union, eine enge und dynamische justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den zuständigen Behörden Algeriens und Eurojust aufzubauen, um den Herausforderungen durch schwere Kriminalität – insbesondere organisierte Kriminalität, Terrorismus, Korruption, Geldwäsche und Cyberkriminalität – zu begegnen und dabei die Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen, einschließlich der Privatsphäre und des Datenschutzes, zu gewährleisten,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die justizielle Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden Algeriens und Eurojust für beide Seiten vorteilhaft sein und dazu beitragen wird,

¹ Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits (ABl. L 265 vom 10.10.2005, S. 1).

Präsidialerlass Nr. 05-159, JORA Nr. 31 vom 30. April 2005 zur Ratifizierung des am 22. April 2002 in Valencia unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Demokratischen Volksrepublik Algerien einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie seiner Anhänge 1 und 6, der Protokolle Nr. 1 und 7 sowie der Schlussakte.

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

die gemeinsamen Werte beider Vertragsparteien, u. a. Freiheit, Sicherheit und Recht, zu fördern,

IN ANBETRACHT des hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten in der Union und in Algerien,

In ANBETRACHT der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (Resolution 217 A der Vereinten Nationen) und der internationalen Übereinkünfte, an die beide Vertragsparteien gebunden sind,

UNTER ACHTUNG des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (Resolution 2200 A der Vereinten Nationen),

IN ANBETRACHT des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 39/46 der Vereinten Nationen),

UNTER ACHTUNG des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (Resolution 58/4 der Generalversammlung der Vereinten Nationen),

UNTER ACHTUNG des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Resolution 55/25 der Generalversammlung der Vereinten Nationen),

IN ANBETRACHT der Verpflichtung der Union, die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5) einzuhalten, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ihren Niederschlag findet —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Kapitel I

Begriffsbestimmungen, Ziele, Anwendungsbereich und gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

1. „Eurojust“ die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die durch die Eurojust-Verordnung errichtet wurde;
2. „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Union;
3. „zuständige Behörde“
 - im Falle der Union Eurojust im Sinne von Nummer 1 und
 - im Falle Algeriens jede in Anhang II aufgeführte nationale Behördemit Zuständigkeit nach internem Recht für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich der Umsetzung der Instrumente für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen;
4. „übermittelnde Behörde“ die zuständige Behörde, die gegebenenfalls personenbezogene Daten übermittelt;

5. „empfangende Behörde“ die zuständige Behörde, die gegebenenfalls personenbezogene Daten empfängt;
6. „Unionseinrichtungen“ die in Anhang III Buchstabe a aufgeführten Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder auf der Grundlage dieser Verträge geschaffen wurden;
7. „schwere Straftaten“ die in Anhang I aufgeführten Formen von Kriminalität gemäß den Bestimmungen und dem Kontext dieses Abkommens;
8. „im Zusammenhang stehende Straftaten“ Straftaten, die begangen werden, um Mittel zur Begehung schwerer Straftaten zu beschaffen, um schwere Straftaten zu erleichtern oder zu begehen oder um dafür zu sorgen, dass diejenigen, die schwere Straftaten begehen, straflos bleiben;
9. „Assistent“ eine Person, die ein nationales Mitglied im Sinne des Kapitels II Abschnitt II der Eurojust-Verordnung und den Stellvertreter des nationalen Mitglieds oder den Verbindungsstaatsanwalt im Sinne des Artikels 5 dieses Abkommens unterstützen kann;
10. „Verbindungsstaatsanwalt“ eine Person, die in Algerien das Amt eines Staatsanwalts, eines Richters oder eines Untersuchungsrichters gemäß dem nationalen Recht innehat und nach Artikel 5 dieses Abkommens von Algerien zu Eurojust abgeordnet wurde;
11. „Verbindungsrichter/-staatsanwalt“ einen Richter oder Staatsanwalt im Sinne der Eurojust-Verordnung, der gemäß Artikel 7 dieses Abkommens von Eurojust nach Algerien entsandt wurde;
12. „personenbezogene Daten“ alle Informationen auf jeglicher Art von Medium, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, biometrischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, oder zu anderen Identifikatoren wie Standortdaten oder einer Online-Kennung identifiziert werden kann;
13. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, die Sperrung, die Verschlüsselung, das Löschen oder die Vernichtung;
14. „betroffene Person“ jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden;
15. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;

16. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen;
17. „Informationen“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten;
18. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
19. „Aufsichtsbehörde“ im Falle der Union den Europäischen Datenschutzbeauftragten und im Falle Algeriens die nationale Behörde für den Schutz personenbezogener Daten (autorité nationale de protection des données à caractère personnel);
20. „Gesundheitsdaten“ alle Informationen über die körperliche oder psychische Gesundheit der betroffenen Person;
21. „nationale Mitglieder“ die von den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der Eurojust-Verordnung zu Eurojust entsandten nationalen Mitglieder;
22. „verarbeitende Behörde“ die in den Artikeln 14 bis 17 genannte Behörde, die die im Rahmen dieses Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten verarbeitet.

Artikel 2

Ziele

- (1) Das übergeordnete Ziel dieses Abkommens besteht darin, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden Algeriens und Eurojust bei der Bekämpfung schwerer Straftaten zu intensivieren.
- (2) Dieses Abkommen ermöglicht die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden Algeriens und Eurojust, um ihre Maßnahmen und Zusammenarbeit bei der Untersuchung und Verfolgung von schwerer Kriminalität – insbesondere organisierter Kriminalität und Terrorismus, Korruption, Geldwäsche und Cyberkriminalität – und von damit im Zusammenhang stehenden Straftaten zu unterstützen und zu verstärken und gleichzeitig geeignete Garantien in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, einschließlich der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten, zu gewährleisten.

Artikel 3

Anwendungsbereich

Die Vertragsparteien stellen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens sicher, dass Eurojust und die zuständigen Behörden Algeriens in ihren Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereichen bei der Bekämpfung der in Anhang I aufgeführten Formen schwerer Kriminalität zusammenarbeiten, insbesondere im Bereich der Koordinierung und Zusammenarbeit bei Untersuchungen und Strafverfolgungsmaßnahmen.

Artikel 4

Kontaktstellen

- (1) Algerien benennt mindestens eine Kontaktstelle innerhalb seiner zuständigen nationalen Behörden, um die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Algeriens zu erleichtern. Der Verbindungsstaatsanwalt ist keine Kontaktstelle.

Algerien benennt ferner eine Kontaktstelle für Terrorismusfragen.

- (2) Die Kontaktstelle(n) für Algerien wird (werden) der Union notifiziert. Algerien unterrichtet die Union, falls sich seine Kontaktstellen ändern.
- (3) Algerien kann die Union ersuchen, eine Kontaktstelle bei Eurojust zu benennen, um die Kommunikation bei der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Algeriens zu erleichtern. Der Verbindungsrichter/-staatsanwalt ist keine Kontaktstelle.

Artikel 5

Verbindungsstaatsanwalt und Personal

- (1) Zur Erleichterung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit ordnet Algerien einen Verbindungsstaatsanwalt zu Eurojust ab.
- (2) Das Mandat und die Dauer der Abordnung des Verbindungsstaatsanwalts werden von Algerien im Einvernehmen mit Eurojust festgelegt.
- (3) Der Verbindungsstaatsanwalt kann je nach Arbeitsbelastung und in Absprache mit Eurojust von Assistenten und Hilfskräften unterstützt werden. Erforderlichenfalls können die Assistenten den Verbindungsstaatsanwalt vertreten oder in seinem Namen handeln.
- (4) Der Verbindungsstaatsanwalt und seine Assistenten sind im Rahmen von Eurojust gemeinsam mit den Justizbehörden der betreffenden Staaten handlungsbefugt.
- (5) Der Verbindungsstaatsanwalt und seine Assistenten haben nach Maßgabe des nationalen Rechts Zugang zu den Informationen, die im nationalen Strafregister oder in einem anderen einschlägigen Register Algeriens enthalten sind.
- (6) Der Verbindungsstaatsanwalt und seine Assistenten sind befugt, sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften direkt an die zuständigen Behörden Algeriens zu wenden.
- (7) Algerien unterrichtet Eurojust im Einzelnen über Art und Umfang der Befugnisse, die dem Verbindungsstaatsanwalt und seinen Assistenten innerhalb Algeriens zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesem Abkommen übertragen wurden.
- (8) Die Einzelheiten der Aufgaben des Verbindungsstaatsanwalts und seiner Assistenten, ihre Rechte und Pflichten sowie die damit verbundenen Kosten werden in einer Arbeitsvereinbarung geregelt, die zwischen dem Justizministerium Algeriens und Eurojust im Einklang mit Artikel 28 geschlossen wird.
- (9) Die Arbeitsunterlagen des Verbindungsstaatsanwalts und seiner Assistenten sind unverletzlich.

Artikel 6

Operative und strategische Sitzungen

- (1) Der Verbindungsstaatsanwalt, seine Assistenten und andere Vertreter zuständiger Behörden Algeriens, einschließlich der in Artikel 4 genannten Kontaktstellen, können auf Einladung des Präsidenten von Eurojust an Sitzungen zu strategischen Fragen und mit Zustimmung der betreffenden nationalen Mitglieder an Sitzungen zu operativen Fragen teilnehmen.
- (2) Die nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter und Assistenten, der Verwaltungsdirektor von Eurojust und Bedienstete von Eurojust können auf Einladung an Sitzungen teilnehmen, die vom Verbindungsstaatsanwalt oder seinen Assistenten einberufen werden.

Artikel 7

Verbindungsrichter/-staatsanwalt

- (1) Zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit mit Algerien kann Eurojust nach Maßgabe seiner Verordnung im Einklang mit diesem Abkommen einen Verbindungsrichter/-staatsanwalt nach Algerien entsenden.
- (2) Eurojust unterrichtet Algerien im Einzelnen über Art und Umfang der Befugnisse, die dem Verbindungsrichter/-staatsanwalt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einklang mit diesem Abkommen übertragen wurden.
- (3) Die Aufgaben des Verbindungsrichters/-staatsanwalts, seine Rechte und Pflichten sowie die damit verbundenen Kosten werden im Einzelnen in einer Arbeitsvereinbarung geregelt, die zwischen dem Justizministerium Algeriens und Eurojust geschlossen wird.

Artikel 8

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

- (1) Eurojust kann die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) mit den nationalen Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden Algeriens nach der geltenden Rechtsgrundlage für die Ermöglichung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen unterstützen.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann Eurojust um finanzielle oder technische Unterstützung für die Arbeit einer von Eurojust operativ unterstützten GEG ersucht werden.

Kapitel II

Informationsaustausch und Datenschutz

Artikel 9

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die nach diesem Abkommen angeforderten und empfangenen personenbezogenen Daten werden nur für die Zwecke der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten,

damit zusammenhängender Untersuchungen und Strafverfolgungsmaßnahmen oder der Strafvollstreckung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens sowie innerhalb der Grenzen des Artikels 10 und der jeweiligen Mandate der zuständigen Behörden verarbeitet.

- (2) Die zuständigen Behörden geben spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der personenbezogenen Daten den spezifischen Zweck oder die spezifischen Zwecke, für den bzw. die die Daten übermittelt werden, klar an.

Artikel 10

Allgemeine Datenschutzgrundsätze

- (1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die nach diesem Abkommen übermittelten und anschließend verarbeiteten personenbezogenen Daten
- a) nach Treu und Glauben, auf rechtmäßige Weise sowie nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie gemäß Artikel 9 übermittelt wurden, und dass dies in einer völlig transparenten Weise erfolgt. Diese Transparenz bezieht sich auf die Vorschriften und Grundsätze, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten;
 - b) in Bezug auf die Zwecke ihrer Verarbeitung angemessen, erheblich und nicht unverhältnismäßig sind;
 - c) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind; jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Behörden alle angemessenen Maßnahmen treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
 - d) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie dies für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist;
 - e) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten durch geeignete interne technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Vernichtung oder unbeabsichtigter Schädigung.
- (2) Die übermittelnde Behörde kann zum Zeitpunkt der Übermittlung solcher Daten etwaige allgemeine oder spezifische Einschränkungen des Zugangs zu diesen Daten oder ihrer Verwendung angeben, einschließlich bezüglich ihrer Weiterübermittlung, Löschung oder Vernichtung nach einer bestimmten Frist sowie ihrer weiteren Verarbeitung. Ergibt sich die Notwendigkeit solcher Einschränkungen nach Übermittlung der Daten, so informiert die übermittelnde Behörde die empfangende Behörde entsprechend.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die empfangende Behörde von der übermittelnden Behörde angegebene Einschränkungen des Zugangs zu den personenbezogenen Daten oder ihrer Verwendung nach Absatz 2 beachtet.
- (4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um nachweisen zu können, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit diesem Abkommen erfolgt und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden.

- (5) Jede Vertragspartei beachtet die in diesem Abkommen vorgesehenen Garantien unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person und ohne Diskriminierung.
- (6) Jede Vertragspartei stellt im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen und Zusagen sicher, dass die nach diesem Abkommen übermittelten Informationen nicht unter Verletzung von Menschenrechten, die durch bindendes Völkerrecht anerkannt sind, erlangt wurden oder verwendet werden.
- Jede Vertragspartei stellt ferner sicher, dass die erhaltenen Informationen nicht zur Beantragung der Todesstrafe verwendet werden oder dass im Falle der Verhängung einer solchen Strafe diese nicht vollstreckt wird.
- (7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Aufzeichnungen über alle Übermittlungen personenbezogener Daten nach diesem Artikel und die Zwecke dieser Übermittlungen geführt werden.

Artikel 11

Verarbeitung von Daten von Opfern und Zeugen sowie besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Bezug auf Opfer einer Straftat, Zeugen oder andere Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall für die Untersuchung und Verfolgung einer schweren Straftat unbedingt erforderlich und angemessen ist.
- (2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetischen Daten, biometrischen Daten, die zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person verarbeitet werden, Gesundheitsdaten oder Daten über das Intimleben, einschließlich des Sexuallebens, ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall für die Untersuchung und Verfolgung einer schweren Straftat unbedingt erforderlich und angemessen ist.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 zusätzliche Garantien gelten, darunter Einschränkungen des Zugangs, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen und Einschränkungen von Weiterübermittlungen.

Artikel 12

Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten

Entscheidungen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung übermittelter personenbezogener Daten, einschließlich Profiling, beruhen, die nachteilige rechtliche Folgen für die betroffene Person haben oder sie erheblich beeinträchtigen, sind verboten, es sei denn, sie sind für die Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten gesetzlich zulässig und es bestehen angemessene gesetzliche Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, darunter mindestens das Recht, menschliches Eingreifen zu erwirken.

Artikel 13

Weiterübermittlung der empfangenen personenbezogenen Daten

- (1) Algerien stellt sicher, dass es seinen zuständigen Behörden verboten ist, nach diesem Abkommen empfangene personenbezogene Daten an andere algerische Behörden zu übermitteln, sofern nicht alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Eurojust hat dies vorher ausdrücklich genehmigt.
 - b) Die Weiterübermittlung erfolgt nur für die Zwecke, für die die Daten im Einklang mit Artikel 9 übermittelt wurden.
 - c) Für die Übermittlung gelten dieselben Bedingungen und Garantien wie für die ursprüngliche Übermittlung.

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 ist keine vorherige Genehmigung erforderlich, wenn personenbezogene Daten erforderlichenfalls an eine der in Anhang IV aufgeführten betroffenen Einrichtungen weitergegeben werden.

- (2) Algerien stellt sicher, dass es seinen zuständigen Behörden verboten ist, nach diesem Abkommen empfangene personenbezogene Daten an Behörden eines Drittstaats oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, sofern nicht alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Weiterübermittlung betrifft andere personenbezogene Daten als diejenigen, die unter Artikel 11 fallen.
 - b) Eurojust hat dies vorher ausdrücklich genehmigt.
 - c) Der Zweck der Weiterübermittlung ist derselbe wie der Zweck der Übermittlung durch Eurojust.
- (3) Die Union stellt sicher, dass es Eurojust verboten ist, nach diesem Abkommen empfangene personenbezogene Daten an Unionseinrichtungen oder an Behörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln, sofern nicht alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Algerien hat dies vorher ausdrücklich genehmigt.
 - b) Die Weiterübermittlung erfolgt nur für die Zwecke, für die die Daten im Einklang mit Artikel 9 übermittelt wurden.
 - c) Für die Übermittlung gelten dieselben Bedingungen und Garantien wie für die ursprüngliche Übermittlung.

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 ist keine vorherige Genehmigung erforderlich, wenn personenbezogene Daten erforderlichenfalls an eine der in Anhang III aufgeführten betroffenen Behörden oder Einrichtungen weitergegeben werden.

- (4) Die Union stellt sicher, dass es Eurojust verboten ist, nach diesem Abkommen empfangene personenbezogene Daten an Behörden eines Drittstaats oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, sofern nicht alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Weiterübermittlung betrifft andere personenbezogene Daten als diejenigen, die unter Artikel 11 fallen.
 - b) Algerien hat dies vorher ausdrücklich genehmigt.

- c) Der Zweck der Weiterübermittlung ist derselbe wie der Zweck der Übermittlung durch Algerien.

Artikel 14

Auskunftsrecht

- (1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von den verarbeitenden Behörden eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten nach diesem Abkommen verarbeitet werden, und, wenn dies der Fall ist, mindestens Auskunft über Folgendes zu erhalten:
- a) Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung, betroffene Datenkategorien und gegebenenfalls Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder werden;
 - b) Bestehen des Rechts, von der Behörde die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen;
 - c) falls möglich, die vorgesehene Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - d) Mitteilung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und verfügbarer Informationen über die Quellen dieser Daten in klarer und einfacher Sprache;
 - e) Recht, eine Beschwerde bei der in Artikel 21 genannten Aufsichtsbehörde einzulegen;
 - f) die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde.

In Fällen, in denen das Auskunftsrecht nach Unterabsatz 1 ausgeübt wird, ist die übermittelnde Behörde unverbindlich zu konsultieren, bevor abschließend über den Auskunftsantrag entschieden wird.

- (2) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die betreffende verarbeitende Behörde den Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang, bearbeitet.
- (3) Die Vertragsparteien können die Möglichkeit vorsehen, die Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen aufzuschieben, abzulehnen oder einzuschränken, soweit und solange eine solche Aufschiebung, Ablehnung oder Einschränkung eine Maßnahme darstellt, die unter Berücksichtigung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist, um
- a) behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht zu behindern,
 - b) die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht zu beeinträchtigen,
 - c) die öffentliche Sicherheit zu schützen,
 - d) die nationale Sicherheit zu schützen oder
 - e) die Rechte und Freiheiten von anderen, insbesondere von Opfern und Zeugen, zu schützen.

- (4) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die betreffende verarbeitende Behörde die betroffene Person schriftlich unterrichtet über
- a) eine Aufschiebung, Ablehnung oder Einschränkung der Auskunft und die Gründe dafür und
 - b) die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Die Bereitstellung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Informationen kann entfallen, wenn dadurch der Zweck der Aufschiebung, Ablehnung oder Einschränkung nach Absatz 3 beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 15

Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

- (1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass jede betroffene Person das Recht hat, von den verarbeitenden Behörden die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Je nach den Zwecken der Verarbeitung schließt das Recht, eine Berichtigung zu verlangen, das Recht ein, nach diesem Abkommen übermittelte unvollständige personenbezogene Daten vervollständigen zu lassen.
- (2) Die Vertragsparteien sehen vor, dass jede betroffene Person das Recht hat, von den verarbeitenden Behörden die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 oder Artikel 12 verstößt oder wenn die personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, der die Behörden unterliegen.
- (3) Die Vertragsparteien können die Möglichkeit vorsehen, dass die verarbeitenden Behörden anstelle der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 eine Einschränkung der Verarbeitung bewilligen, wenn
 - a) die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann oder
 - b) die personenbezogenen Daten für Beweis Zwecke aufbewahrt werden müssen.
- (4) Die übermittelnde Behörde und die verarbeitende Behörde unterrichten einander über in den Absätzen 1, 2 und 3 genannte Fälle. Im Einklang mit den von der übermittelnden Behörde getroffenen Maßnahmen berichtigt oder löscht die verarbeitende Behörde die betreffenden personenbezogenen Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein.
- (5) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die verarbeitende Behörde bei Erhalt eines Antrags nach Absatz 1 oder 2 die betroffene Person unverzüglich schriftlich darüber unterrichtet, dass die personenbezogenen Daten berichtigt oder gelöscht wurden oder dass deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.
- (6) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die verarbeitende Behörde bei Erhalt eines Antrags nach Absatz 1 oder 2 die betroffene Person schriftlich unterrichtet über
 - a) eine Ablehnung des Antrags und die Gründe dafür,
 - b) die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen, und

- c) die Möglichkeit, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Informationen können unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 3 entfallen.

Artikel 16

Notifikation einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bei den betreffenden Behörden

- (1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sich auf nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten auswirkt, ihre jeweiligen empfangenden und übermittelnden Behörden diese Verletzung einander sowie ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde unverzüglich melden – es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt wahrscheinlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – und Maßnahmen zur Begrenzung ihrer möglichen nachteiligen Folgen treffen.
- (2) Die Notifikation enthält mindestens folgende Informationen:
- a) Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn möglich unter Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) wahrscheinliche Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - c) von der verarbeitenden Behörde getroffene oder vorgeschlagene Maßnahmen, einschließlich der getroffenen Maßnahmen zur Begrenzung möglicher nachteiliger Auswirkungen.
- (3) Sofern und soweit es nicht möglich ist, die in Absatz 2 genannten Informationen gleichzeitig bereitzustellen, können sie ohne unangemessene weitere Verzögerung nach und nach bereitgestellt werden.
- (4) Die Vertragsparteien sehen vor, dass ihre jeweiligen verarbeitenden Behörden Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten dokumentieren, die sich auf nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten auswirken, einschließlich der mit der Verletzung im Zusammenhang stehenden Tatsachen, der Folgen der Verletzung und der getroffenen Abhilfemaßnahmen, damit ihre jeweilige Aufsichtsbehörde die Einhaltung dieses Artikels überprüfen kann.

Artikel 17

Benachrichtigung der betroffenen Person von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- (1) Für den Fall, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 16 wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, sehen die Vertragsparteien vor, dass ihre jeweiligen Behörden die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigen.
- (2) Die Benachrichtigung der betroffenen Person nach Absatz 1, in der die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in klarer und einfacher Sprache

zu beschreiben ist, enthält mindestens die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Angaben.

- (3) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person ist nicht erforderlich, wenn
- a) die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten Gegenstand geeigneter technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen waren, durch die die betreffenden Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden,
 - b) anschließend Maßnahmen getroffen wurden, mit denen sichergestellt wird, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder
 - c) die Benachrichtigung insbesondere angesichts der Zahl der betroffenen Fälle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall gibt die Behörde eine öffentliche Bekanntmachung heraus oder trifft eine ähnliche Maßnahme, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.
- (4) Die Benachrichtigung der betroffenen Person kann aus den in Artikel 14 Absatz 3 genannten Gründen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden.

Artikel 18

Speicherung, Überprüfung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten

- (1) Die Vertragsparteien sehen angemessene Fristen für die Speicherung der nach diesem Abkommen empfangenen personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung dieser Daten vor, sodass diese Daten nicht länger gespeichert werden, als dies für die Zwecke, für die sie übermittelt werden, erforderlich ist.
- (2) In jedem Fall wird spätestens drei Jahre nach der Übermittlung der personenbezogenen Daten überprüft, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist.
- (3) Hat eine übermittelnde Behörde Grund zu der Annahme, dass zuvor von ihr übermittelte personenbezogene Daten unzutreffend, unrichtig oder nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, so unterrichtet sie die empfangende Behörde, die die personenbezogenen Daten berichtigt oder löscht und die übermittelnde Behörde davon in Kenntnis setzt.
- (4) Hat eine zuständige Behörde Grund zu der Annahme, dass zuvor von ihr empfangene personenbezogene Daten unzutreffend, unrichtig oder nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, so unterrichtet sie die übermittelnde Behörde, die zu der Angelegenheit Stellung nimmt.

Kommt die übermittelnde Behörde zu dem Schluss, dass die personenbezogenen Daten unzutreffend, unrichtig oder nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, so unterrichtet sie die empfangende Behörde, die die betreffenden personenbezogenen Daten berichtigt oder löscht und die übermittelnde Behörde davon in Kenntnis setzt.

Artikel 19

Protokollierung und Dokumentierung

- (1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die Erhebung, die Änderung, die Offenlegung einschließlich der Weiterübermittlung, die Verknüpfung und die Löschung personenbezogener Daten sowie der Zugang zu ihnen protokolliert oder auf andere Weise dokumentiert werden.
- (2) Die Protokolle oder die Dokumentation nach Absatz 1 werden der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt und nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Selbstüberwachung und der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Datenintegrität und -sicherheit verwendet.

Artikel 20

Datensicherheit

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten umgesetzt werden.
- (2) In Bezug auf die automatisierte Datenverarbeitung stellen die Vertragsparteien sicher, dass Maßnahmen umgesetzt werden, die dazu bestimmt sind,
 - a) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren („Kontrolle des Zugangs zu den Anlagen“);
 - b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können („Datenträgerkontrolle“);
 - c) die unbefugte Eingabe personenbezogener Daten sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern („Speicherkontrolle“);
 - d) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können („Benutzerkontrolle“);
 - e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugang haben („Kontrolle des Datenzugangs“);
 - f) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können oder übermittelt worden sind („Übermittlungskontrolle“);
 - g) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten wann und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind („Eingabekontrolle“);
 - h) zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können („Transportkontrolle“);

- i) zu gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störfall unverzüglich wiederhergestellt werden können („Wiederherstellung“);
- j) zu gewährleisten, dass die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen, auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden („Zuverlässigkeit“) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems verfälscht werden („Integrität“).

Artikel 21

Aufsichtsbehörde

- (1) Für die Zwecke des Schutzes der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sehen die Vertragsparteien vor, dass eine oder mehrere für Datenschutz zuständige unabhängige Behörden die Durchführung dieses Abkommens beaufsichtigen und für dessen Einhaltung sorgen.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass
 - a) jede Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig handelt;
 - b) jede Aufsichtsbehörde frei von direkter oder indirekter Einflussnahme von außen ist und Weisungen weder anfordert noch annimmt;
 - c) die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde eine feste Amtszeit haben, einschließlich Garantien gegen eine willkürliche Amtsenthebung.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde über die personellen, technischen und finanziellen Mittel, die Diensträume und die Infrastruktur verfügt, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit wirksamen Untersuchungs- und Eingriffsbefugnissen ausgestattet ist, um die Kontrolle über die von ihr beaufsichtigten Stellen ausüben und Gerichtsverfahren einleiten zu können.
- (5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde befugt ist, Beschwerden von Einzelpersonen über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Artikel 22

Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede betroffene Person unbeschadet anderer behördlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn sie der Auffassung ist, dass ihre nach diesem Abkommen garantierten Rechte infolge der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen dieses Abkommen verletzt worden sind.
- (2) Das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf umfasst das Recht auf Ersatz von Schäden, die der betroffenen Person durch eine solche Verarbeitung infolge eines Verstoßes gegen das Abkommen entstehen, unter den im jeweiligen Rechtsrahmen jeder Vertragspartei festgelegten Voraussetzungen.

Artikel 23
Notifikation der Durchführung

- (1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass jede zuständige Behörde ihre Kontaktdaten sowie ein Dokument öffentlich zugänglich macht, in dem in klarer und einfacher Sprache Informationen über die Garantien für personenbezogene Daten nach diesem Abkommen, einschließlich Informationen, die mindestens die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Punkte umfassen, und die Mittel, die den betroffenen Personen für die Ausübung ihrer Rechte zur Verfügung stehen, dargelegt werden.
- (2) Sofern nicht bereits vorhanden, erlassen die zuständigen Behörden Vorschriften, in denen festgelegt wird, wie die Einhaltung der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Praxis durchgesetzt werden wird.

KAPITEL III
Vertraulichkeit von Informationen

Artikel 24
Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen

Bei der Durchführung dieses Abkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Vertraulichkeit der zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Algeriens ausgetauschten Informationen zu gewährleisten, es sei denn, die betreffenden Informationen sind bereits rechtmäßig veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 25
Austausch von EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuften sensiblen Informationen

Der nach diesem Abkommen erforderliche Austausch von EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuften sensiblen Informationen und deren Schutz werden in einer Arbeitsvereinbarung geregelt, die zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Algeriens geschlossen wird.

KAPITEL IV
Haftung

Artikel 26
Haftung

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien haften nach Maßgabe ihres jeweiligen Rechtsrahmens für Schäden, die einer Person durch rechtliche oder sachliche Fehler in den ausgetauschten Informationen entstehen. Weder Eurojust noch die zuständigen Behörden Algeriens können sich zur Vermeidung der Haftung gegenüber einer geschädigten Person nach ihrem jeweiligen Rechtsrahmen darauf berufen, dass eine zuständige Behörde der

anderen Vertragspartei unrichtige Informationen übermittelt hat. Wenn eine zuständige Behörde einer Person aufgrund der Verwendung von erhaltenen unrichtigen oder unzutreffenden Informationen Schadensersatz zahlen muss, so führen die Vertreter der Vertragsparteien Konsultationen durch, um im Einklang mit diesem Abkommen zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 27

Kosten

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ihre im Zuge der Durchführung dieses Abkommens anfallenden Kosten selbst tragen, sofern in diesem Abkommen oder in der Arbeitsvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 28

Arbeitsvereinbarung

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Durchführung dieses Abkommens werden in einer Arbeitsvereinbarung geregelt, die zwischen dem Justizministerium Algeriens und Eurojust im Einklang mit diesem Abkommen geschlossen wird.

Artikel 29

Notifikation vorbereitender Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der anderen Vertragspartei und ihrer Aufsichtsbehörde eine Kopie der in Artikel 23 genannten Dokumente über die Garantien und Vorschriften im Bereich der Datenverarbeitung übermittelt/vorgelegt wird.

Artikel 30

Notifikation der Aufsichtsbehörden

Die Vertragsparteien notifizieren einander die Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über die Durchführung dieses Abkommens und die Sicherstellung seiner Einhaltung im Einklang mit Artikel 21 zuständig ist.

Artikel 31

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

- (1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen geltenden internen Verfahren genehmigt.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem letzten Tag in Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen den Abschluss der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert.

- (3) Dieses Abkommen gilt ab dem ersten Tag nach dem Tag, an dem alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- d) Die Vertragsparteien haben eine Arbeitsvereinbarung nach Artikel 28 unterzeichnet.
 - e) Die Vertragsparteien haben einander die für die Durchführung dieses Abkommens erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen notifiziert, insbesondere die in Artikel 23 genannten Maßnahmen.
 - f) Jede Vertragspartei hat der notifizierenden Vertragspartei mitgeteilt, dass die Notifikation nach Buchstabe b und die darin beschriebenen Maßnahmen mit diesem Abkommen im Einklang stehen.

Die Vertragsparteien notifizieren einander schriftlich die Erfüllung der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen.

Artikel 32

Änderungen

- (1) Änderungen zu diesem Abkommen können jederzeit schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien vorgenommen werden. Solche Änderungen werden in einem ordnungsgemäß unterzeichneten gesonderten Dokument festgehalten. Sie treten nach dem Verfahren des Artikels 31 Absätze 1 und 2 in Kraft.
- (2) Aktualisierungen der Anhänge dieses Abkommens können von den Vertragsparteien durch einen Notenwechsel auf diplomatischem Wege vereinbart werden.
- (3) Werden an der Eurojust-Verordnung wesentliche Änderungen vorgenommen, die sich auf die Bestimmungen dieses Abkommens auswirken, so teilt die Union dies Algerien innerhalb von zwei Monaten mit. Erhebt Algerien grundlegende Einwände gegen den geänderten Anwendungsbereich der Eurojust-Verordnung, so kann es dieses Abkommen gemäß Artikel 35 innerhalb von zwei Monaten kündigen.

Artikel 33

Überprüfung und Evaluierung

- (1) Ein Jahr nach dem Tag des Geltungsbeginns dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen sowie auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach Vereinbarung der Vertragsparteien überprüfen die Vertragsparteien gemeinsam die Durchführung dieses Abkommens.
- (2) Vier Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns evaluieren die Vertragsparteien gemeinsam dieses Abkommen.
- (3) Die Vertragsparteien legen die Einzelheiten der Überprüfung im Voraus fest und teilen einander die Zusammensetzung ihrer jeweiligen Teams mit. Jedem Team gehören Experten für justizielle Zusammenarbeit und Datenschutz an. Vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften müssen die an der gemeinsamen Überprüfung beteiligten Experten einer angemessenen Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden und die Vertraulichkeit der Beratungen wahren. Für die Zwecke einer Überprüfung stellen die Vertragsparteien einander alle erforderlichen Informationen zur

Verfügung, unter anderem durch Kommunikation mit den zuständigen Bediensteten der in diesem Abkommen genannten einschlägigen Behörden.

Artikel 34

Streitbeilegung und Aussetzung des Abkommens

- (1) Entsteht eine Streitigkeit über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens oder damit zusammenhängende Angelegenheiten, so nehmen die Vertreter der Vertragsparteien Konsultationen und Verhandlungen auf, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen.

Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Auslegung des Wortlauts ist die französische Fassung als Referenzsprache heranzuziehen, da das Abkommen in dieser Sprache ausgehandelt wurde.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann jede Vertragspartei im Falle einer erheblichen Verletzung dieses Abkommens oder der Nichterfüllung von Verpflichtungen nach diesem Abkommen oder wenn gesicherte Hinweise darauf vorliegen, dass eine solche erhebliche Verletzung oder Nichterfüllung wahrscheinlich ist oder unmittelbar bevorsteht, die Anwendung dieses Abkommens durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei ganz oder teilweise aussetzen.

Eine solche schriftliche Notifikation darf erst erfolgen, nachdem die Vertragsparteien 45 Tage lang Konsultationen geführt haben, ohne zu einer Lösung zu gelangen.

Die Aussetzung wird 30 Tage nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam. Eine solche Aussetzung kann von der aussetzenden Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei aufgehoben werden. Die Aussetzung wird unmittelbar nach Eingang einer solchen Notifikation aufgehoben.

- (3) Ungeachtet einer Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens werden Informationen, die unter dieses Abkommen fallen und vor dessen Aussetzung übermittelt wurden, weiter im Einklang mit diesem Abkommen verarbeitet.
- (4) Eine Partei kann die Übermittlung personenbezogener Daten aufschieben, sofern und solange die andere Partei die in Kapitel II enthaltenen Garantien und Pflichten nicht mehr vorsieht und erfüllt.

Artikel 35

Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen kündigen. Die Kündigung wird drei (3) Monate nach dem Tag des Eingangs der auf diplomatischem Wege an die andere Vertragspartei gerichteten schriftlichen Notifikation wirksam.
- (2) Informationen, die unter dieses Abkommen fallen und vor dessen Kündigung übermittelt wurden, werden weiter im Einklang mit diesem Abkommen, wie es am Tag der Kündigung in Kraft war, verarbeitet.
- (3) Im Falle der Kündigung treffen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die weitere Verwendung und Speicherung der Informationen, die bereits zwischen ihnen übermittelt wurden. Wird keine Einigung erzielt, so ist jede Vertragspartei berechtigt zu verlangen, dass die von ihr übermittelten Informationen vernichtet oder an sie zurückgesandt werden.

Artikel 36

Notifikationen

- (1) Notifikationen nach diesem Abkommen sind wie folgt zu übermitteln:
 - a) Im Falle Algeriens an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, die nationale Gemeinschaft im Ausland und afrikanische Angelegenheiten (Ministère des Affaires Étrangères, de la Communauté Nationale à l'Étranger et des Affaires Africaines);
 - b) im Falle der Union an die Europäische Kommission.
- (2) Die Informationen über den Adressaten der Notifikationen gemäß Absatz 1 können auf diplomatischem Wege aktualisiert werden.

Artikel 37

Verhältnis zu anderen internationalen Instrumenten

Dieses Abkommen berührt nicht die Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte über Zusammenarbeit oder Rechtshilfe, sonstiger Kooperationsabkommen oder -vereinbarungen oder Arbeitsbeziehungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Algerien und einem Mitgliedstaat und wirkt sich auch nicht in anderer Weise darauf aus.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in arabischer, bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig von den Vertragsparteien befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu ... am ...

Für die **Europäische Union**

Für die **Demokratische Volksrepublik Algerien**

ANHANG I

Formen schwerer Kriminalität (Artikel 1 Nummer 7)

- Terrorismus
- organisierte Kriminalität
- Drogenhandel
- Geldwäschehandlungen
- Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Schleuserkriminalität
- Menschenhandel
- Kraftfahrzeugkriminalität
- vorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Raub und schwerer Diebstahl
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrugsdelikte
- gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten
- Insidergeschäfte und Finanzmarktmanipulation
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung amtlicher Dokumente und Handel damit
- Geldfälschung, Fälschung von Zahlungsmitteln
- Computerkriminalität
- Korruption
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- illegaler Handel mit bedrohten Tierarten
- illegaler Handel mit bedrohten Pflanzenarten und -sorten
- Umweltkriminalität, einschließlich der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, einschließlich Darstellungen von Kindesmissbrauch und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke

- sonstige in den Zuständigkeitsbereich von Eurojust fallende Straftaten

Die in diesem Anhang genannten Formen von Kriminalität werden von den zuständigen Behörden Algeriens nach dem Recht Algeriens ausgelegt.

ANHANG II

Zuständige Behörden Algeriens und ihre Zuständigkeiten

(Artikel 1 Absatz 3)

Die zuständigen Behörden Algeriens, denen Eurojust Daten übermitteln kann, sind die folgenden:

Behörde	Beschreibung der Zuständigkeiten
Justizministerium	Alle Zuständigkeiten einer für die internationale Rechtshilfe zuständigen zentralen Behörde
Gerichte (erster Instanz) 214 - Staatsanwälte - Untersuchungsrichter - Jugendrichter - Richter (<i>juges de siège</i>)	Strafverfolgung und Untersuchungen
Gerichte (Berufungsgerichte) 48 - Generalstaatsanwälte (<i>procureurs généraux</i>) - Richter (<i>juges de siège</i>)	Strafverfolgung und Untersuchungen
Fachgerichte: 1- Strafgericht (an jedem Gericht vorhanden): * ein erstinstanzliches Strafgericht * ein Berufungsgericht für Strafsachen 2- Militärgerichte	1 Rechtsprechung in erster Instanz und in Berufungsverfahren betreffend Erwachsene, die wegen einer Straftat angeklagt sind 2 Unterliegen dem Militärstrafgesetzbuch (<i>code de justice militaire</i>) Gesetz Nr. 18-14 vom 29. Juli 2018 zur Änderung und Ergänzung des Erlasses Nr. 71-28 vom 22. April 1971

<p>- Sondereinheiten (<i>pôles spécialisés</i>):</p> <p>1 Nationale Einheit zur Bekämpfung von Straftaten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (<i>pôle pénal national de lutte contre les infractions liées aux technologies de l'information et de la communication</i>)</p> <p>2 Einheit für Wirtschafts- und Finanzkriminalität (<i>pôle pénal économique et financier</i>)</p> <p>- Gerichte mit breiterer örtlicher Zuständigkeit</p>	<p>1 Zuständig für die Verfolgung und Untersuchung von Verstößen im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien und damit zusammenhängenden Verstößen sowie für die Aburteilung dieser Verstöße, wenn sie Straftaten darstellen</p> <p>2 Zuständig für die Aufdeckung, Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung hochkomplexer Wirtschafts- oder Finanzvergehen und damit verbundener Verstöße</p> <p>Geteilte Zuständigkeit mit den Gerichten mit breiterer örtlicher Zuständigkeit</p> <p>Zuständig für die strafrechtliche Verfolgung, Untersuchung und Aburteilung von Verstößen im Zusammenhang mit Drogenhandel, grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, Schäden an automatisierten Datenverarbeitungssystemen, Geldwäsche und Terrorismus sowie Verstößen gegen die Devisengesetzgebung</p>
<p>Kriminalpolizeiliche Stellen: Generaldirektion für nationale Sicherheit (Direction Générale de la Sûreté Nationale) – Gendarmerie Nationale – Generaldirektion für innere Sicherheit (Direction Générale de la Sûreté Intérieure) – Generaldirektion für die Sicherheit der Armee (Direction Centrale de la Sécurité de l'Armée)</p> <p>Alle in der Strafprozessordnung oder einem speziellen Rechtsakt genannten Beamten und Bediensteten</p>	<p>Entgegennahme von Beschwerden und Berichten, Erhebung von Beweismitteln und Durchführung von Untersuchungen</p>

Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung (L'Office central de répression de la corruption)	Zuständig für Untersuchungen bei Verstößen im Zusammenhang mit Korruption
--	--

ANHANG III

Betreffende Unionseinrichtungen und nationale Behörden in der EU

(Artikel 1 Absatz 6)

- a) Unionseinrichtungen:
- Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA)
 - Europäische Zentralbank (EZB)
 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
 - Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX)
 - Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)
 - Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)
 - Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA)
- b) Die in den betreffenden EU-Mitgliedstaaten für Untersuchungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Straftaten zuständigen nationalen Behörden.

ANHANG IV

Algerische Einrichtungen

(Artikel 13 Absatz 1)

- Bank of Algeria (Algerische Notenbank)
- Stelle für die Verarbeitung von Finanzinformationen (cellule de traitement du renseignement financier – CTRF)
- Generaldirektion Steuern (direction générale des impôts)
- Nationale Küstenwache (service national des gardes côtes)
- Nationales Zentralbüro von Interpol – Algier
- Nationales algerisches Institut für geistiges Eigentum (Institut National Algérien de propriété industrielle – INAPI)
- Nationales Amt für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Office National des droits d’auteur et des droits voisins – ONDA)